



Brüssel, den 9. Februar 2024
(OR. en)

6167/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0385(COD)**

**CODEC 294
EF 33
ECOFIN 124**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Datentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung konsolidierter Datenticker, die Optimierung der Handelspflichten und das Verbot der Entgegennahme von Zahlungen für die Weiterleitung von Aufträgen (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. November 2021 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt.
2. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 1. Juni 2022 abgegeben².
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 23. März 2022³ abgegeben.
4. Das Europäische Parlament hat am 16. Januar 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein⁴.

¹ Dok. 14382/21 + ADD 1-3
² ABl. L 286 vom 27.7.2022, S. 17.
³ ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 68.
⁴ Dok. 5416/24.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments
PE-CONS 63/23 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
